

Öffentliche Bekanntmachung
Untere Denkmalbehörde der Stadt Hamm

Bekanntmachung der
Denkmalbereichssatzung Nr. 1 - Markgrafenufer - der Stadt Hamm

Aufgrund

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -;

§ 10 Abs. 6 DSchG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662) – in der gegenwärtig geltenden Fassung -;

tritt die genehmigte Denkmalbereichssatzung Nr. 1 – Markgrafenufer – mit der Begründung und dem dazugehörigen Gutachten am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Denkmalbereichssatzung Nr. 1 – Markgrafenufer – umfasst den in der Gemarkung Hamm, Flur 21, liegenden Bereich:

- die Flurstücke Nr. 663, 56, 429, 60, 58, 59, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 575, 74, (Grundstücke der Wohnhäuser 11 - 22, 23a und 24), Nr. 428 und 423 tlw. (Straße und Freifläche).

und wird begrenzt durch:

- im Süden durch die Marker Allee,
- im Westen durch die Ahse,
- im Norden durch die Bernhard-Ketzlick-Straße sowie
- im Osten durch die rückseitigen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung Fichtestraße 2a bis 26.

Mit dem Inkrafttreten der Denkmalbereichssatzung Nr. 1 - Markgrafenufer - unterliegen die vorbezeichneten Flurstücke ab sofort den Vorschriften des nordrheinwestfälischen Denkmalschutzgesetzes.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Genehmigung der Denkmalbereichssatzung Nr. 1 - Markgrafenufer – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Denkmalbereichssatzung Nr. 1 - Markgrafenufer – wird mit der Begründung und dem dazugehörigen Gutachten zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Hamm, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Raum C3.005 bereitgehalten. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die Denkmalbereichssatzung Nr. 1 - Markgrafenufer – in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat die öffentliche Bekanntmachung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 31.07.2024

Der Oberbürgermeister

Herter

Veröffentlicht: Westf. Anzeiger vom 24.08.2024, Ausgabe Nr. 197